

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitaler Baumeister an der Technischen Hochschule Augsburg vom 01. August 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Digitaler Baumeister.

## **§ 2**

### **Studienziele**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu selbstständigem Handeln zu befähigen und auf die gesamte Bandbreite der Digitalisierung im Baubereich vorzubereiten. <sup>2</sup>Das Studium ist besonders geprägt durch einen interdisziplinären Ansatz, in dem die Themenfelder des Bauens mit denen von digitalen Prozessketten und industriellen Planungs- und Fertigungsprozessen verbunden werden. <sup>3</sup>Mit den erworbenen methodischen Kompetenzen können sich die Studierenden in die verändernden Fragestellungen des zukünftigen, technologischen Bauens rasch einarbeiten. <sup>4</sup>Neben einer breiten Grundlagenausbildung bietet das Studium Immatrikulierten die Möglichkeit, durch eine den aktuellen Entwicklungen angepasste Auswahl an fachwissenschaftlichen Wahlpflicht- und Projektmodulen ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend eine Schwerpunktbildung des Studiums mitzugestalten.

(2) <sup>1</sup>Zu den zentralen Studienzielen gehört die Entwicklung der Studierenden zu gefragten Persönlichkeiten. <sup>2</sup>Sie sollen sowohl in die Lage versetzt werden eine eigene kritische Position sachlich fundiert zu entwickeln und zu formulieren als auch als Teil eines partnerschaftlichen Teams zu agieren und Verantwortung zu übernehmen. <sup>3</sup>Durch ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester werden wichtige zusätzliche Fach- und Sozialkompetenzen erworben. <sup>4</sup>Dadurch trägt der Bachelorstudiengang Digitaler Baumeister der zunehmenden internationalen Verflechtung der Bauwirtschaft Rechnung.

## **§ 3**

### **Qualifikation für das Studium, Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelorstudiums Digitaler Baumeister an der Technischen Hochschule Augsburg setzt ein Grundpraktikum voraus. <sup>2</sup>Das Grundpraktikum umfasst 6 Wochen. <sup>3</sup>Es soll grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, muss jedoch spätestens bis Ende des 2. Semesters und in den vorlesungsfreien Zeiten vollständig abgeleistet sein. <sup>4</sup>Ein einzelner Praktikumszeitraum soll mindestens 3 Wochen umfassen.

(2) <sup>1</sup>Eine einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung oder eine einschlägig überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit kann auf das Grundpraktikum per Antrag angerechnet werden, soweit deren Zielsetzung und Inhalt dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen, vgl. § 24 Absatz 8 Satz 1 APO. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

(3) <sup>1</sup>Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb angewandter, fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus den Berufsfeldern des Bauwesens. <sup>2</sup>Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(4) Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde und die geforderten Berichte anerkannt wurden. Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen der Berichte sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten. <sup>2</sup>Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>3</sup>Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium hat eine Orientierungsphase von zwei Semestern.

(3) Die Vertiefungsphase besteht aus vier Fachsemestern und einem praktischen Studiensemester (siehe § 8).

## **§ 5**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen**

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne des § 7 Abs. 2 APO sind die folgenden Prüfungen:

1. Mathematik
2. Ingenieurwesen II

(2) <sup>1</sup>Der Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn mindestens 80 CP nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Für Härtefälle kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen von Satz 1 beschließen.

## **§ 6**

### **Module und Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. <sup>2</sup>Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. <sup>3</sup>Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>4</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. <sup>5</sup>Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>6</sup>Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. <sup>7</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>8</sup>Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. <sup>2</sup>In einzelnen Modulen kann Deutsch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

## **§ 7**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

(1)<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen und wird in der Regel im fünften Studiensemester angeboten. <sup>2</sup>Die praktische Tätigkeit ist grundsätzlich in der Form eines baubezogenen Berufspraktikums abzulegen.

(2)<sup>1</sup>Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende von einer Betreuungsperson im Unternehmen betreut werden. <sup>2</sup>Im Rahmen des Praxissemesters ist ein Praxisbericht anzufertigen. <sup>3</sup>Das praktische Studiensemester gilt als absolviert, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der Praxisbericht bestanden wurde und das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland absolviert werden.

## **§ 9**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang Digitaler Baumeister wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Architektur und Bauwesen angehören müssen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen bestellt. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

## **§ 10**

### **Bachelorarbeit**

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des siebten Semesters festgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung zwei Monate.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist:

1. die erfolgreich abgelegte praktische Tätigkeit aus dem praktischen Studiensemester und
2. der Nachweis von insgesamt 150 CP.

(4)<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer.

(5) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis**

(1)<sup>1</sup>Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module der Vertiefungsphase außer der Bachelorarbeit jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet, die Endnoten der Orientierungsphase werden mit 50 % der zugeordneten CP gewichtet. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit wird mit der doppelten Anzahl Ihrer CP gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

## **§ 12 Bachelorprüfungszeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.
- (2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.
- (3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

## **§ 13 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

## **§ 14 Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen**

- (1)<sup>1</sup> Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitaler Baumeister vom 28. März 2023 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29. April 2025 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 08. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 30. Juli 2025.

Augsburg, den 30. Juli 2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

## A Anlage

### A.1 Abkürzungen

#### A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

#### A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
BA	=	Bachelorarbeit

#### A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

### A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	60 – 120 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 45 Seiten.
mündliche Prüfung	15 – 60 min
praktische Prüfung	siehe § 18 Abs. 3 APO
Portfolioprüfung	siehe § 18 Abs. 4 APO.
Bachelorarbeit	Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

### A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 5. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 7f.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
<i>Orientierungsphase (§ 4 Abs. 2)</i>						
1.1 P	Grundlagen der Planung	6	5	V, SU	PfP/PP	1)
1.2 B	Grundlagen des Entwerfens	4	5	V, SU	schrP/PfP	1)
1.3 O	Mathematik	4	5	SU	schrP	2)
1.4 B	Programmierung	4	5	V, SU, Ü	schrP/PfP	3), 4)
1.5 B	Physik	4	5	SU, Ü	schrP	
1.6 B	Ingenieurwesen I	4	5	V, SU, Ü	schrP/PfP	3), 5)
2.1 P	Entwurf und Konstruktion	6	5	SU, Ü	PfP/PP	1)
2.2 O	Ingenieurwesen II	4	5	V, SU, Ü	schrP/PfP	2), 3), 4)
2.3 B	Nachhaltigkeitslehre und Materialkunde	4	5	V, SU, P	schrP	3)
2.4 B	Konstruktion und Bauprozesse	4	5	V, SU, Ü	schrP/PfP	1)
2.5 B	BIM	4	5	V, SU, Ü	PP/PfP	3), 6)
2.6 B	IT-Infrastruktur	4	5	V, SU, Ü	schrP/PfP	3), 5)
<i>Vertiefungsphase (§ 4 Abs. 3)</i>						
3.1 P	IT-Architektur	6	5	SU, Ü	PfP/PP	1), 3)
3.2 V	Industrielle Verfahren: Planung, Fertigung, Betrieb	4	5	V, SU, Ü	schrP/StA	
3.3 V	Digitale Fabrikation 1	4	5	SU, Ü	schrP/PfP	1)
3.4 V	Daten I	4	5	V, SU, Ü	schrP/PfP	3), 4)
3.5 V	Informatik	4	5	V, SU, Ü	PP/PfP	3), 4)
3.6 V	Interdisziplinäres Wahlfach 1-3	12	15			7)
4.1 P	Digitalisierungsprozesse	6	5	SU, Ü	PP/PfP	3), 4)
4.2 V	Softwareentwicklung	4	5	V, SU, Ü	schrP/PfP	3), 4)
4.3 V	Digitale Fabrikation 2	4	5	S	PfP/PP	1)
4.4 V	Daten II	4	5	SU, Ü	schrP/PfP	3), 6)
4.5 V	Entwicklung von Innovationen	4	5	SU, Ü	PP/PfP	1)
4.6 A	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	4	5			7)
5.1 PA	Praktisches Studiensemester	0	25	SU, P	schrP	
5.2 PA	Reflexion und Erfahrung	4	5	SU, P	mdIP/PP	
6.1 P	Interdisziplinäres Projektmodul	8	10	SU, Ü, P	PfP/PP	1), 3)
6.2 V	Stadtplanung	4	5	SU, Ü	PP/PfP	6)
6.3 V	Künstliche Intelligenz	4	5	SU, Ü	PP/PfP	3), 6)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 1: Übersicht über die Module. (Fortsetzung)

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
6.4 V	Komplexe Systeme	4	5	SU, Ü	PP/PfP	1)
7.1 BA	Bachelor Thesis		15		BA	siehe § 10, § 11
7.2 V	Simulation	4	5	SU, Ü	PP/PfP	3), 4)
7.3 V	Digitale Zwillinge/Ambient Intelligence	4	5	SU, Ü	PP/PfP	1)

### A.3.1 Bemerkungen

- 1) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zu Beginn des jeweiligen Semesters als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform im jeweiligen Semester Anwendung findet. Wird für das Modul eine PfP genutzt, setzt sich die PfP wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
  1. PP (Arbeitsumfang: max. 210 h)
  2. mdIP (5 – 20 min)
 Die Note für das Modul wird wie folgt auf eine der folgenden Arten aus den beiden Teilleistungen gebildet:
  1. Die Prüfungsteile werden gleich gewichtet.
  2. Wird der zweite Teil nicht bestanden, gilt das Modul als nicht bestanden. Wird der zweite Teil bestanden, wird als Modulnote die Note des ersten Teils vergeben.
- 2) Bei der markierten Prüfung handelt es sich um eine Orientierungsprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 APO, siehe § 5.
- 3) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist der erfolgreiche praktische Umgang mit den gelehrteten Inhalten. Nur durch praktische Übungen und Problemstellungen kann beispielsweise die professionelle Softwareentwicklung oder die Implementierung von IT-Lösungen sinnvoll vermittelt werden. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme an Laborübungen und Praktika. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch schriftliche Ausarbeitungen bzw. mündliche Kolloquien nachzuweisen. Die Laborübungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 30 Stunden à 45 Minuten, verteilt auf bis zu 15 Termine.
- 4) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zu Beginn des jeweiligen Semesters als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform im jeweiligen Semester Anwendung findet. Wird für das Modul eine PfP genutzt, setzt sich die PfP wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
  1. schrP (30 – 90 min); Gewichtung: 75 %
  2. PP (Arbeitsumfang: max. 120 h); Gewichtung: 25 %
- 5) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zu Beginn des jeweiligen Semesters als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform im jeweiligen Semester Anwendung findet. Wird für das Modul eine PfP genutzt, setzt sich die PfP wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
  1. StA (5 – 30 Seiten); Gewichtung: 60 %
  2. schrP (30 – 90 min); Gewichtung: 40 %
- 6) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zu Beginn des jeweiligen Semesters als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform im jeweiligen Semester Anwendung findet. Wird für das Modul eine PfP genutzt, setzt sich die PfP wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
  1. StA (5 – 30 Seiten); Gewichtung: 50 %
  2. PP (Arbeitsumfang: max. 60 h); Gewichtung: 50 %
- 7) Die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen der Fächer im FWP- und AWP-Modul werden durch die Fakultäten jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.